

Fall:

U handelt mit LKW und Anhängern. Außerdem betreibt er eine Reparaturwerkstatt. Am 15.03.2006 verkauft U einen LKW zum Preis von 130.000,00 € an den Bauunternehmer B. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des U, die B unterschreibt, heißt es u.a.:

„Zahlungen sind fällig nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist nicht zulässig.“

Die dem B am 20.03.2006 übersandte Rechnung weist als Fälligkeitsdatum den 02. April 2006 aus.

Am 25.03.2006 wird der LKW an B geliefert. B zahlt auf die Rechnung nichts, sondern rechnet mit einer ihm gegen den U zustehenden Werklohnforderung in Höhe von 60.000,00 € auf. Das Bestehen der Werklohnforderung wird seitens des U nicht bestritten.

Mit Schreiben vom 05. April 2006, das dem B am 06. April zugeht, weist U den B darauf hin, dass eine Aufrechnung nicht möglich sei.

Nach einer entsprechenden Absprache mit B tritt X zum 01. April 2006 in das Unternehmen des B ein, das dieser bisher als Einzelkaufmann betrieben hat. Die nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages entstandene OHG wird am 15. Mai 2006 als B & Co OHG in das Handelsregister eingetragen.

Nachdem weder B noch die OHG an U gezahlt haben, fordert U den X am 17. Mai 2006 auf, den Kaufpreis von 130.000,00 € nebst 1.501,76 € Verzugsschaden zu zahlen.

Was kann U von X am 17. Mai 2006 verlangen?

180 Punkte

Bearbeitervermerk:

Bezüglich des genannten Verzugsschadens ist von der Richtigkeit der genannten Summe auszugehen, d.h., der Verzugsschaden muss nicht im Einzelnen berechnet werden. Ausreichend ist insoweit, wenn die für die Ermittlung des Verzugsschadens relevanten Normen geprüft werden.